

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

58. Sitzung, 03.06.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des zwölften Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Achtundfünfzigste Sitzung.

Oldenburg, den 3. Juni 1858. Nachmittags 5 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische Reg.-Comm. Bucholz. — Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Eingegangen ist der Bericht des landständischen Ausschusses über seine Thätigkeit in der abgelaufenen Finanzperiode. (Zu den Acten.)

Es ist ferner eingegangen ein Schreiben der Staatsregierung, wonach Se. Königl. Hoheit der Großherzog geruhen will, die Adresse des Landtags heute Nachmittags 6 $\frac{1}{2}$ Uhr in Empfang zu nehmen.

Ferner ist eingegangen vom landwirthschaftlichen Centralvorstande das Programm über die in Barel abzuhaltende Versammlung.

Endlich hat der Abg. Bargmann angezeigt, daß er sein Mandat als Abgeordneter niedergelegt habe. (Der Hr. Reg.-Commissar nimmt zur kurzen Hand davon Kenntniß.)

Uebergang zur Tagesordnung:

I. Zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe des Herzogthums Oldenburg, behufs Abtragung von kündbaren Schulden des Herzogthums.

Der Gesetzentwurf wird nach den Beschlüssen erster Lesung angenommen.

II. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe zur Deckung der Fehlbeträge im Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums pro 1858/60.

Auch dieser Entwurf wird nach den Beschlüssen erster Lesung angenommen.

III. Zweite Lesung des Finanzgesetzes pro 1858/60.

Der Ausschuss beantragt:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Position §. 59 zur Errichtung eines Schiffsanlegeplatzes bei Dedesdorf und §. 75 zur Chausséeanlage zwischen Zetel und Neuenburg des jetzt vorliegenden Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1858/60 wegfallen und die Position

§. 23 des Voranschlags der Ausgaben des Fürstenthums Lübeck für 1858/60 Instandsetzung nicht kaufmännischer Wege auf jährlich 1200 Thaler herabgesetzt werde.

Dieser Antrag, sowie der ganze Entwurf, wie er sich nach diesen Aenderungen und den zur ersten Lesung gefaßten Beschlüssen gestaltet hat, wird angenommen.

IV. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden.

Es sind dazu folgende Anträge des Abg. Mölling eingegangen:

Zu Art. 3 wird beantragt:

§. 2 Zeile 2 werde dem Worte „der“ nachgefügt „das erste Mal“; und Zeile 3 werde dem Worte: „Landrabbiners“ nachgefügt: „und fernerhin unter Leitung des Synagogengemeindevorstehers.“

Zu Art. 4 wird beantragt:

daß unter h. Zeile 4 und fernere von unten die Worte: „der Genehmigung des Landgemeinderathes (Art. 5) und“ zu streichen.

Zu Art. 5 wird beantragt:

§. 4 Zeile 4 von unten werde dem Worte: „Landrabbiners“ hinzugefügt: „und des Landgemeinderathes“.

Abg. **Gullmann** als Berichterstatter: Ich habe über diese Anträge, meine Herren, mit den Mitgliedern des Ausschusses Rücksprache genommen und wir glauben, da die Anträge sämmtlich nur die Tendenz haben, den Geschäftsverkehr bei der künftigen Organisation zu erleichtern, Ihnen dieselben empfehlen zu können. Nur ein Bedenken könnte dabei gefunden werden, und das würde darin bestehen, daß die Regierung die Geschäftsordnung erlassen soll unter Zustimmung des Landrabbiners und des Gemeinderaths. Das würde natürlich nicht möglich sein für das erste Zusammentreten des Landgemeinderathes, es wird sich aber von selbst verstehen und im Gesetz keinen besonderen Ausdruck erfordern, daß zu

